

Punkt 2 der öffentlichen Sitzung am 08. Mai 2013

Vorlagen-Nr. 13-F-33-0030

**Revisionsamt**

- gem. Antrag von CDU und SPD vom 19.04.2013 -

Im Vergleich zu den anderen Dienststellen und Ämtern der Kommunalverwaltung nimmt das Revisionsamt eine Sonderstellung ein. Der § 130 Abs. 1 HGO bestimmt, dass das Revisionsamt bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig ist. Die besondere Stellung des Revisionsamtes wird auch dadurch deutlich, dass sich die Stadtverordnetenversammlung, als die Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Wiesbaden, des Revisionsamtes bedienen kann, um bestimmte Prüfungsaufträge direkt zu erteilen und um unmittelbare Auskünfte über Vorgänge in der Verwaltung zu erlangen (§ 130 Abs. 2 HGO).

Der Magistrat wird gebeten

1. dem Revisionsausschuss den mehrjährigen Prüfungsplan des Revisionsamtes vorzulegen.
2. dem Revisionsausschuss das Revisionshandbuch vorzulegen.
3. in Zukunft alle Prüfungsberichte des Revisionsamtes mit ausreichender oder mangelhafter Bewertung vorzulegen.
4. dem Revisionsausschuss alle Berichte zu Nachschauprüfungen vorzulegen bei ausreichender oder mangelhafter Bewertung in den Basisberichten.
5. über die qualitative und quantitative personelle Ausstattung des Revisionsamtes zu berichten.

**Änderungsantrag von Linke&Piraten vom 08.05.2013:**

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt **geändert**:

3. in Zukunft alle Prüfungsberichte des Revisionsamtes mit ausreichender oder mangelhafter Bewertung vorzulegen, **sowie in einer Jahresübersicht die wesentlichen Ergebnisse aller sonstigen Prüfungsberichte darzustellen.**

---

**Beschluss Nr. 0051**

Der gem. Antrag von CDU und SPD vom 19.04.2013 betr.

Revisionsamt

wird bei Übernahme des Änderungsantrages von Linke&Piraten wie folgt angenommen:

Der Magistrat wird gebeten

1. dem Revisionsausschuss den mehrjährigen Prüfungsplan des Revisionsamtes vorzulegen.
2. dem Revisionsausschuss das Revisionshandbuch vorzulegen.
3. in Zukunft alle Prüfungsberichte des Revisionsamtes mit ausreichender oder mangelhafter Bewertung vorzulegen, sowie in einer Jahresübersicht die wesentlichen Ergebnisse aller sonstigen Prüfungsberichte darzustellen.
4. dem Revisionsausschuss alle Berichte zu Nachschauprüfungen vorzulegen bei ausreichender oder mangelhafter Bewertung in den Basisberichten.
5. über die qualitative und quantitative personelle Ausstattung des Revisionsamtes zu berichten.

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .05.2013

Oschmann  
Vorsitzender

Der Stadtverordnetenvorsteher

Wiesbaden, .05.2013

Dem Magistrat  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Nickel  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
- 16 -

Wiesbaden, .05.2013

Dezernat I/14  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Dr. Müller  
Oberbürgermeister